

MERKBLATT ÜBER DIE VORGEHENSWEISE BEI EINER AUSSERORDENTLICHEN AUFLÖSUNG – AUSBILDUNGSÜBERTRITT

Sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling können das Lehrverhältnis zum Ablauf des letzten Tages des zwölften Monats der Lehrzeit und bei Lehrberufen mit einer festgelegten Dauer der Lehrzeit von drei, dreieinhalb oder vier Jahren überdies zum Ablauf des letzten Tages des 24. Monats der Lehrzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einseitig außerordentlich auflösen. Folgende Schritte und Termine sind zu beachten, wenn der Lehrberechtigte dieses außerordentliche Auflösungsrecht in Anspruch nehmen will:

**Spätestens am Ende des
9. bzw. 21. Lehrmonats**
Formular 1

Mitteilung des Lehrberechtigten über die Absicht einer außerordentlichen Auflösung und die geplante Aufnahme eines Mediationsverfahrens nachweislich an Lehrling, Lehrlingsstelle, falls vorhanden an Betriebsrat und Jugendvertrauensrat übermitteln. (Der Lehrling kann die Teilnahme am Mediationsverfahren schriftlich ablehnen, die Ablehnung aber innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich widerrufen.)

**Vorschlag (Auswahl)
eines Mediators
(Mediatorin)**
Formular 2

Der/die MediatorIn muss in der Liste der MediatorInnen (<https://justizonline.gv.at/jop/web/mediatoren/mediatorensuche>) eingetragen sein. Lehnt der Lehrling den(die) MediatorIn unverzüglich ab, hat der Lehrberechtigte zwei weitere MediatorInnen vorzuschlagen. Wählt der Lehrling keine dieser Personen unverzüglich aus, gilt der Erstvorschlag als angenommen.

**Spätestens am Ende des
10. bzw. 22. Lehrmonats**
Formular 2

Der Lehrberechtigte hat den(die) MediatorIn mit der Mediation zu beauftragen. In die Mediation sind der Lehrberechtigte, der Lehrling, bei dessen Minderjährigkeit auch der(die) gesetzliche(n) Vertreter und auf Verlangen des Lehrlings auch eine Person seines Vertrauens einzubeziehen. Die Kosten des Mediationsverfahrens trägt der Lehrberechtigte.

**Spätestens mit Beginn
des 5. Werktages vor
Ablauf des 11. bzw. 23.
Lehrmonats**
Formular 3

Ende des Mediationsverfahrens durch Zeitablauf. Voraussetzung ist zumindest ein Mediationsgespräch unter Teilnahme des Lehrberechtigten oder des Ausbilders. Ende der Mediation tritt vorher ein wenn:

- der Lehrberechtigte sich zur Fortsetzung des Lehrverhältnisses bereit erklärt,
- oder der Lehrling erklärt, nicht weiter auf der Fortsetzung des Lehrverhältnisses zu bestehen,
- oder der(die) MediatorIn das Mediationsverfahren für beendet erklärt.

**Spätestens am letzten
Tag des 11. bzw. des 23.
Lehrmonats**
Formular 4

Im Falle der außerordentlichen Auflösung hat die Auflösungserklärung schriftlich zu erfolgen. Das Schriftstück muss dem Lehrling – ist dieser minderjährig auch dem(n) gesetzlichen Vertreter – spätestens am letzten Tag des 11. bzw. 23. Lehrmonats zugehen. (Wird das Schriftstück per Post übermittelt, muss es entsprechend frühzeitig abgesendet werden!)

Unverzüglich
Formular 4

Im Falle einer außerordentlichen Auflösung hat der Lehrberechtigte die Lehrlingsstelle unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen (Fax oder Mail des Formulars 4 möglich).

**Ablauf des letzten
Tages des 12. bzw.
des 24. Lehrmonats**

Ende des Lehrverhältnisses.

**Spätestens innerhalb
von 14 Tagen nach
Auflösung**
Formular 4

Die Berufsschule ist von der Auflösung zu verständigen (Fax oder Mail des Formulars 4 möglich).

Achtung bitte beachten:

- § 15 a Abs. 8 BAG – besonderer Kündigungsschutz (Mutterschutzgesetz, Väter-Karenzgesetz, Arbeitsplatz- Sicherungsgesetz, Mitglieder des Jugendvertrauensrates oder Betriebsrates) ist anzuwenden!
- § 15 a BAG ist auf Ausbildungsverträge gemäß § 8 b Abs. 2 BAG (Teilqualifikation) nicht anwendbar.

FORMULAR 1 **MITTEILUNG ÜBER DIE ABSICHT EINER** **AUSSERORDENTLICHEN AUFLÖSUNG UND DIE GEPLANTE** **AUFNAHME EINES MEDIATIONSVERFAHRENS**

Der Lehrberechtigte teilt die Absicht einer außerordentlichen Auflösung des folgenden Lehrverhältnisses und die Aufnahme eines Mediationsverfahrens gem. § 15 a Abs. 3 BAG spätestens am Ende des 9. bzw. 21. Lehrmonats mit:

Bitte vollständig ausfüllen, eigenhändig unterschreiben (firmenmäßig zeichnen):

Lehrberechtigter:			
Standort der Betriebsstätte: (PLZ, Ort, Straße)			
Lehrling:			
Adresse d. Lehrlings:			
Gesetzliche(r) Vertreter: (Vor- u. Familienname beider Elternteile, sofern erziehungsberechtigt)			
Adresse des (der) ges. Vertreter(s):			
Lehrberuf:		Lehrvertrags- nummer:	
Lehrzeitbeginn:		Lehrzeitende:	

Datum

Unterschrift d. Lehrberechtigten
(Firmenmäßige Zeichnung)

Diese Mitteilung hat nachweislich zu erfolgen (bestätigte Aushändigung bzw. Zugang des eingeschriebenen Schreibens spätestens am Ende des 9. bzw. 21. Lehrmonats) an:

- Lehrling und
- Gesetzliche(n) Vertreter (bei minderjährigen Lehrlingen) und
- Betriebsrat und Jugendvertrauensrat (falls vorhanden) und
- Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer

Hinweis:

Die Voraussetzung der Durchführung und Beendigung eines Mediationsverfahrens entfällt, wenn der Lehrling die Teilnahme am Mediationsverfahren schriftlich ablehnt. Diese Ablehnung kann vom Lehrling innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich widerrufen werden.

Ausbildungsübertritt:

§ 15 a (3) BAG: Die außerordentliche Auflösung des Lehrverhältnisses durch den Lehrberechtigten ist nur dann wirksam, wenn der Lehrberechtigte die beabsichtigte außerordentliche Auflösung und die geplante Aufnahme eines Mediationsverfahrens spätestens am Ende des neunten bzw. 21. Lehrmonats dem Lehrling, der Lehrlingsstelle und gegebenenfalls dem Betriebsrat sowie dem Jugendvertrauensrat mitgeteilt hat und vor der Erklärung der außerordentlichen Auflösung ein Mediationsverfahren durchgeführt wurde und gemäß Abs. 6 beendet ist.

Die Voraussetzung der Durchführung und Beendigung eines Mediationsverfahrens entfällt, wenn der Lehrling die Teilnahme am Mediationsverfahren schriftlich ablehnt. Diese Ablehnung kann vom Lehrling innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich widerrufen werden. Die Mitteilung hat den Namen des Lehrlings, seine Adresse, seinen Lehrberuf sowie den Beginn und das Ende der Lehrzeit zu enthalten. Die Lehrlingsstelle hat die Arbeiterkammer binnen angemessener Frist über die Mitteilung zu informieren.

FORMULAR 2

VORSCHLAG/EINIGUNG AUF MEDIATOR/IN ZUR DURCHFÜHRUNG DES MEDIATIONSVERFAHRENS

Mit der Durchführung des Mediationsverfahrens wird gem. § 15 a Abs. 5 BAG folgende(r) MediatorIn vorgeschlagen bzw. betraut:

MediatorIn:

Anschrift:

Der Mediator (die Mediatorin) ist ein(e) in der Liste gemäß § 8 ZivMediatG eingetragene Person (siehe <https://justizonline.gv.at/jop/web/mediatoren/mediatorensuche>)

Datum der Einigung auf die Person
des Mediators/der Mediatorin

Unterschrift des Lehrberechtigten

Unterschrift des Lehrlings

Vorschlag zweier weiterer MediatorInnen bei unverzüglicher Ablehnung
der oben genannten Person:

MediatorIn:

MediatorIn:

Lehrling wählt folgende(n)
MediatorIn:*)

*) wenn keine Auswahl erfolgt, gilt Erstvorschlag als angenommen

Datum der Einigung

Unterschrift des Lehrlings

Ausbildungsübertritt:

§ 15 a (5) BAG: Der Lehrberechtigte hat dem Lehrling eine in der Liste gemäß § 8 ZivMediatG eingetragene Person für die Durchführung des Mediationsverfahrens vorzuschlagen. Der Lehrling kann die genannte Person unverzüglich ablehnen. In diesem Fall hat der Lehrberechtigte zwei weitere in der Liste gemäß § 8 ZivMediatG eingetragene Personen vorzuschlagen, von denen der Lehrling unverzüglich eine Person auszuwählen hat. Wählt der Lehrling keine Person aus, ist der Erstvorschlag angenommen. Der Lehrberechtigte hat den Mediator spätestens am Ende des zehnten Lehrmonats bzw. am Ende des 22. Lehrmonats zu beauftragen. In die Mediation sind der Lehrberechtigte, der Lehrling, bei dessen Minderjährigkeit auch der gesetzliche Vertreter und auf Verlangen des Lehrlings auch eine Person seines Vertrauens einzubeziehen. Zweck der Mediation ist es, die Problemlage für die Beteiligten nachvollziehbar darzustellen und zu erörtern, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Fortsetzung des Lehrverhältnisses möglich ist. Die Kosten des Mediationsverfahrens hat der Lehrberechtigte zu tragen.

FORMULAR 3

ERKLÄRUNG ÜBER DAS ERGEBNIS DES MEDIATIONSVERFAHRENS

Das Mediationsverfahren ist gem. § 15 a Abs. 6 BAG aus folgendem Grund beendet
(Bitte ankreuzen):

a) Der Lehrberechtigte erklärt sich bereit, das Lehrverhältnis fortzusetzen

b) Der Lehrling erklärt, nicht weiter auf der Fortsetzung
des Lehrverhältnisses zu bestehen

c) Der/die MediatorIn erklärt das Mediationsverfahren für beendet

d) Das Mediationsverfahren endet mit Zeitablauf
(Voraussetzung: zumindest ein Mediationsgespräch)

Datum der Beendigung
der Mediation

Unterschrift des Lehrlings,
jedenfalls bei b) erforderlich

Unterschrift d. Lehrberechtigten
(Firmenmäßige Zeichnung)

Unterschrift des Mediators/
der Mediatorin

Ausbildungsübertritt:

§ 15 a (6) BAG: Das Mediationsverfahren ist beendet, wenn ein Ergebnis erzielt wurde. Als Ergebnis gilt die Bereitschaft des Lehrberechtigten zur Fortsetzung des Lehrverhältnisses oder die Erklärung des Lehrlings, nicht weiter auf der Fortsetzung des Lehrverhältnisses zu bestehen. Das Mediationsverfahren ist auch beendet, wenn der Mediator die Mediation für beendet erklärt. Das Mediationsverfahren endet jedenfalls mit Beginn des fünften Werktages vor Ablauf des elften bzw. 23. Lehrmonats, sofern zumindest ein Mediationsgespräch unter Beteiligung des Lehrberechtigten oder in dessen Vertretung einer mit der Ausbildung des Lehrlings betrauten Person stattgefunden hat.

FORMULAR 4

AUSSERORDENTLICHE AUFLÖSUNG/AUSBILDUNGSÜBERTRITT

gem. § 15 a BAG

Bitte vollständig ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen, eigenhändig unterschreiben:

Lehrberechtigter:			
Standort der Betriebsstätte: (PLZ, Ort, Straße)			
Lehrling:			
Adresse d. Lehrlings:			
Gesetzliche(r) Vertreter: (Vor- u. Familienname beider Elternteile, sofern erziehungsberechtigt)			
Adresse des (der) ges. Vertreter(s):			
Lehrberuf:		Lehrvertrags- nummer:	
Lehrzeitbeginn:		Beendigungs- datum*:	

* (entweder letzter Tag des 12. Monats oder
des 24. Monats der Lehrzeit)

Auflösung durch den Lehrberechtigten

Datum

Unterschrift d. Lehrberechtigten

Auflösung durch den Lehrling

Datum

Unterschrift d. Lehrlings

Datum

Unterschrift der (des) gesetzlichen Vertreter(s)
(erforderlich, wenn der Lehrling das
18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat)

Der Zugang der schriftlichen Auflösungserklärung hat nachweislich ein Monat vor dem Beendigungsdatum zu erfolgen (z.B. bestätigt aushändigen oder zeitgerecht eingeschrieben zusenden) an:

- Lehrling,
- gesetzliche(n) Vertreter (wenn Lehrling noch minderjährig ist),
- Lehrberechtigten.

Außerdem sind von der Beendigung des Lehrverhältnisses zu verständigen (Fax oder Mail möglich):

- die Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer – unverzüglich,
- Zuständige Berufsschule – binnen 14 Tagen.

Anhang: Auszug aus dem Berufsausbildungsgesetz:

Ausbildungsübertritt:

§ 15 a (1) Sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling können das Lehrverhältnis zum Ablauf des letzten Tages des zwölften Monats der Lehrzeit und bei Lehrberufen mit einer festgelegten Dauer der Lehrzeit von drei, dreieinhalb oder vier Jahren überdies zum Ablauf des letzten Tages des 24. Monats der Lehrzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einseitig außerordentlich auflösen.

(2) Abs.1 ist auf Ausbildungsverträge gemäß § 8b Abs. 2 nicht anwendbar.

(3) Die außerordentliche Auflösung des Lehrverhältnisses durch den Lehrberechtigten ist nur dann wirksam, wenn der Lehrberechtigte die beabsichtigte außerordentliche Auflösung und die geplante Aufnahme eines Mediationsverfahrens spätestens am Ende des neunten bzw. 21. Lehrmonats dem Lehrling, der Lehrlingsstelle und gegebenenfalls dem Betriebsrat sowie dem Jugendvertrauensrat mitgeteilt hat und vor der Erklärung der außerordentlichen Auflösung ein Mediationsverfahren durchgeführt wurde und gemäß Abs. 6 beendet ist. Die Voraussetzung der Durchführung und Beendigung eines Mediationsverfahrens entfällt, wenn der Lehrling die Teilnahme am Mediationsverfahren schriftlich ablehnt. Diese Ablehnung kann vom Lehrling innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich widerrufen werden. Die Mitteilung hat den Namen des Lehrlings, seine Adresse, seinen Lehrberuf sowie den Beginn und das Ende der Lehrzeit zu enthalten. Die Lehrlingsstelle hat die Arbeiterkammer binnen angemessener Frist über die Mitteilung zu informieren.

(4) Auf das Mediationsverfahren ist das Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG), BGBl. I Nr. 29/2003, anzuwenden.

(5) Der Lehrberechtigte hat dem Lehrling eine in der Liste gemäß § 8 ZivMediatG eingetragene Person für die Durchführung des Mediationsverfahrens vorzuschlagen. Der Lehrling kann die genannte Person unverzüglich ablehnen. In diesem Fall hat der Lehrberechtigte zwei weitere in der Liste gemäß § 8 ZivMediatG eingetragene Personen vorzuschlagen, von denen der Lehrling unverzüglich eine Person auszuwählen hat. Wählt der Lehrling keine Person aus, ist der Erstvorschlag angenommen. Der Lehrberechtigte hat den Mediator spätestens am Ende des zehnten Lehrmonats bzw. am Ende des 22. Lehrmonats zu beauftragen. In die Mediation sind der Lehrberechtigte, der Lehrling, bei dessen Minderjährigkeit auch der gesetzliche Vertreter und auf Verlangen des Lehrlings auch eine Person seines Vertrauens einzubeziehen. Zweck der Mediation ist es, die Problemlage für die Beteiligten nachvollziehbar darzustellen und zu erörtern, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Fortsetzung des Lehrverhältnisses möglich ist. Die Kosten des Mediationsverfahrens hat der Lehrberechtigte zu tragen.

(6) Das Mediationsverfahren ist beendet, wenn ein Ergebnis erzielt wurde. Als Ergebnis gilt die Bereitschaft des Lehrberechtigten zur Fortsetzung des Lehrverhältnisses oder die Erklärung des Lehrlings, nicht weiter auf der Fortsetzung des Lehrverhältnisses zu bestehen. Das Mediationsverfahren ist auch beendet, wenn der Mediator die Mediation für beendet erklärt. Das Mediationsverfahren endet jedenfalls mit Beginn des fünften Werktages vor Ablauf des elften bzw. 23. Lehrmonats, sofern zumindest ein Mediationsgespräch unter Beteiligung des Lehrberechtigten oder in dessen Vertretung einer mit der Ausbildung des Lehrlings betrauten Person stattgefunden hat.

(7) Im Falle der Auflösung hat der Lehrberechtigte der Lehrlingsstelle die Erklärung der außerordentlichen Auflösung des Lehrverhältnisses unverzüglich mitzuteilen. Die Lehrlingsstelle hat die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarkts Service von der Erklärung der außerordentlichen Auflösung eines Lehrverhältnisses unverzüglich in Kenntnis zu setzen, um einen reibungslosen Ausbildungsübertritt zu gewährleisten.

(8) Auf die außerordentliche Auflösung durch den Lehrberechtigten ist der besondere Kündigungsschutz nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, dem Väter-Karenzgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, dem Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683, und für Mitglieder des Jugendvertrauensrates oder Betriebsrates nach dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, anzuwenden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Erklärung der Auflösung.